

Vertraulichkeitsvereinbarung

zwischen

der Freien Hansestadt Bremen, vertreten durch die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, Zweite Schlachtpforte 3, 28195 Bremen,

- nachfolgend FHB -

und

der _____, vertreten durch den Vorstand/Geschäftsführer/die Geschäftsführerin, Herrn/Frau _____

- nachfolgend Unternehmen -

- nachfolgend gemeinsam auch Parteien –

wird folgende Vertraulichkeitsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die FHB führt ein Verfahren zur Neuvergabe des Vertrages über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zum Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven gehören, (nachfolgend Konzessionierungsverfahren) durch.

Zur Sicherstellung, dass das Unternehmen die im Rahmen des Konzessionierungsverfahrens zur Verfügung gestellten Informationen vertraulich behandelt, vereinbaren die Parteien das Folgende::

§ 1 Vertraulichkeitsverpflichtung

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen, die es direkt oder indirekt im Rahmen des Konzessionierungsverfahrens von der FHB erlangt, ausschließlich zum Zweck der Teilnahme am Konzessionierungsverfahren der FHB zu verwenden und diese vertraulich zu behandeln. Das Unternehmen verpflichtet sich ausdrücklich, die von der FHB erlangten vertraulichen Informationen nicht für andere Zwecke, insbesondere nicht für Wettbewerbszwecke, zu verwenden und diese nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen sowie alle erforderlichen und angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um einen Zugriff Dritter auf diese zu verhindern.
- (2) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle nicht öffentlich zugänglichen geschäftlichen, wirtschaftlichen, finanziellen oder technischen Unterlagen oder sonstigen Informationen zur EUROGATE Technical Services GmbH, zum Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven oder zum laufenden Konzessionierungsverfahren, unabhängig davon, ob diese schriftlich, mündlich oder durch Augenschein zugänglich gemacht wurden und unabhängig davon, in welcher äußerer Erscheinung bzw. auf welchem Datenträger sich diese befinden, so weit es sich bei diesen um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder um Informationen im Sinne des § 6a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) handelt. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind insbesondere die folgenden Informationen über das Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Stadtbremischen Überseehafengebiet Bremerhaven:
 - Die originären historische Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anlagen und der Grundstücke,
 - die in der Netzkostenkalkulation gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) verwendeten Nutzungsdauern und etwaige Nutzungsdauerwechsel,
 - die Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse,
 - die kalkulatorischen Restwerte, die kalkulatorischen Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid, die aufwandsgleichen Kostenpositionen im Sinne des § 5 StromNEV, die kalkulatorischen Abschreibungen im Sinne des § 6 StromNEV, die kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung im Sinne des § 7 StromNEV, die kalkulatorische Gewerbesteuer im Sinne des § 8 StromNEV und die kostenmindernden Erlöse und Erträge im Sinne des § 9 StromNEV sowie
 - die Bilanz- und GuV-Werte, die Auskünfte über die mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung,

- allgemeine Angaben zu Art, Umfang, Alter und Oberflächenstruktur der zu überlassenden Anlagegüter des Elektrizitäts- bzw. Gasversorgungsnetzes, insbesondere auch Art und Zugehörigkeit der jeweiligen Messeinrichtungen,
- Art und Besonderheiten des Elektrizitätsversorgungsnetzes und der sonstigen Anlagengüter (z.B. verbaute Materialien, Schadensstatistiken und neutrale Störungsberichte),
- Netzabsatzmengen und ggf. Erlöse nach Kundengruppen im Konzessionsgebiet,
- Angaben zum Konzessionsgebiet einschließlich eines Netzplans mit Kennzeichnung z.B. der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht vom Überlassungsanspruch nach § 46 Abs. 2 S. 2 EnWG erfasst werden,
- Strukturdaten, die über die Veröffentlichungspflichten des Netzbetreibers gemäß § 23c Abs. 1 EnWG hinaus gehen,
- das Konzessionsabgabeaufkommen.

- (3) Das Unternehmen verpflichtet sich, Dritten vertrauliche Informationen nur weiterzugeben oder in sonstiger Weise zugänglich zu machen, nachdem diese sich gegenüber dem Unternehmen zur Vertraulichkeit entsprechend dieser Vereinbarung verpflichtet haben.
- (4) Das Unternehmen wird die von der FHB erlangten vertraulichen Informationen nach Abschluss des Konzessionierungsverfahrens oder nach vorzeitigem Ausscheiden des Unternehmens aus dem Konzessionierungsverfahren unverzüglich unwiederbringlich vernichten und der FHB auf ihr Verlangen hierüber Nachweis erbringen. Dies gilt nicht insofern und solange diese Informationen in einem mit dem Konzessionierungsvergabeverfahren zusammenhängenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahren zur Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes benötigt werden.
- (5) Die Verpflichtung aus § 1 Abs. (4) dieser Vereinbarung gilt nicht für das im Konzessionierungsverfahren obsiegende Unternehmen.

§ 2 Ausnahmen von der Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für solche vertraulichen Informationen, die
 - zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung im Rahmen des Konzessionierungsverfahrens bereits anderweitig veröffentlicht waren oder
 - nach ihrer Mitteilung im Rahmen des Konzessionierungsverfahrens ohne Verschulden des Unternehmens anderweitig veröffentlicht werden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. (1) Satz 1 dieser Vereinbarung hat das Unternehmen zu beweisen.

- (2) Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt ferner nicht, wenn in steuer- oder strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sowie in aufsichtsrechtlichen oder gerichtlichen Verfahren die Offenlegung der vertraulichen Informationen erforderlich ist.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt des Weiteren auch dann nicht, wenn das Unternehmen aufgrund der Anforderung einer Aufsichtsbehörde oder anderweitig zuständigen staatlichen Stelle in Befolgung gesetzlicher Bestimmungen bzw. sonstiger Rechtsvorschriften zur uneingeschränkten Offenlegung der vertraulichen Informationen verpflichtet ist.
- (4) Ist aus Sicht des Unternehmens eine Offenlegung der vertraulichen Informationen nach § 2 Abs. (2) oder Abs. (3) dieser Vereinbarung erforderlich, wird es die FHB hierüber - soweit rechtlich zulässig - unverzüglich und vor der Offenlegung in Kenntnis setzen.

§ 3 Dritte

- (1) Dritter im Sinne dieser Vereinbarung ist jede natürliche oder juristische Person, die nicht Partei dieser Vereinbarung ist.
- (2) Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind auch Mitarbeiter des Unternehmens, soweit diese nicht nachweislich mit der Bewerbung des Unternehmens im Rahmen des Konzessionierungsverfahrens befasst sind.
- (3) Als Dritte gelten auch konzernverbundene Mitarbeiter im Sinne der §§ 15 ff. AktG.
- (4) Die mit der Bewerbung des Unternehmens im Konzessionierungsverfahren betrauten Gremien des Bewerbers bzw. deren Mitglieder sind nicht Dritte im Sinne dieser Vereinbarung.
- (5) Ebenfalls nicht Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind die zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Berater des Unternehmens. Das Unternehmen verpflichtet sich, alle externen Berater, denen Zugang zu den vertraulichen Informationen gewährt wurde, auf Verlangen der FHB dieser gegenüber in Textform zu benennen.

§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung wird mit beiderseitiger Unterzeichnung wirksam und endet mit der Vernichtung der vertraulichen Informationen nach § 1 Abs. (4) dieser Vereinbarung.

§ 5 Schriftform

Diese Vereinbarung unterliegt der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 6 Haftung und Schadensersatz, Vertragsstrafe

- (1) Durch diese Vereinbarung wird keine Haftung der FHB für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von der FHB bereitgestellten Informationen übernommen.
- (2) Dem Unternehmen ist bekannt, dass bei schuldhafter Verletzung dieser Vereinbarung und Weitergabe oder Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen strafrechtliche Konsequenzen gemäß §§ 17, 18 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und Schadensersatzansprüche, etwa gemäß§ 19 UWG, entstehen können.
- (3) Verletzt das Unternehmen oder Mitarbeiter des Unternehmens oder sonstige Personen, für die das Unternehmen gemäß §§ 31, 278, 831 BGB einzustehen hat, schuldhaft die sich aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung ergebenden Pflichten, so vereinbaren die Parteien die Zahlung einer Vertragsstrafe durch das Unternehmen an die FHB in angemessener Höhe, wobei die FHB die Höhe nach billigem Ermessen i.S.v. § 315 BGB bestimmen wird und die Angemessenheit der Vertragsstrafe im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann.

§ 7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Auf die Regelungen dieser Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- (2) Der Gerichtsstand für alle aus dieser Vereinbarung resultierenden Streitigkeiten ist 27576 Bremerhaven.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung hierdurch nicht berührt.

In diesem Falle tritt an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Schließung der Regelungslücke eine wirtschaftlich entsprechende, wirksame Regelung, die dem Gewollten am nächsten kommt.

Bremerhaven, den _____, den _____

Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation